

**Tarifvertrag**  
**über eine Einmalzahlung**  
**für die Beschäftigten des**  
**Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V.**  
**(TV Einmalzahlung AWO Hamburg)**  
**vom 19. Februar 2009**

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,**  
**Berlin,**  
**vertreten durch den Vorstand**

einerseits

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Landesbezirk Hamburg,**  
**Besenbinderhof 60, Hamburg**  
**vertreten durch die Landesbezirksleitung**

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1 Einmalzahlung**

(1) Vollzeitbeschäftigte, mit Ausnahme der Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten, deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. vor dem 19. Februar 2009 begründet wurde, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2009 eine Einmalzahlung. Die Höhe bemisst sich nach § 2.

Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Auszahlungszeitpunkt ununterbrochen fortbestanden hat und darauf der Tarifvertrag für die Beschäftigten des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. (TV AWO Hamburg) Anwendung findet.

(2) Nichtvollzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

(3) Besteht oder bestand das Arbeitsverhältnis nicht ununterbrochen in den letzten zwölf Monaten vor dem 19. Februar 2009 bzw. ist der/die Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt, so erhält der/die Beschäftigte je ein Zwölftel der Einmalzahlung für jeden Monat des ununterbrochenen Bestandes vor dem 19. Februar 2009, in dem für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt durch den Arbeitgeber bestand.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte wegen Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit ein Entgeltanspruch bestanden hat.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(5) *Regelung für Geringfügig Beschäftigte ... formulieren*

(6) *Einmalzahlung im Dezember 2009 ... formulieren*

## **§ 2 Höhe**

Die Einmalzahlung beträgt für Vollzeitbeschäftigte 225 Euro.

## **§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. September 2010.

Berlin/Hamburg, den

Hamburg, den

Für den  
Arbeitgeberverband AWO  
Deutschland e.V.

Für die  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

Andreas Johnsen  
Vorsitzender

Wolfgang Rose  
Landesbezirksleiter

Gero Kettler  
Geschäftsführer

Angelika Detsch  
stv. Landesbezirksleiterin